

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberküchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterküchengrün, Wildenthal usw.

Preis: 20 Pfennige. Mit 2.70 einschließlich des
zweiten Unterhaltungsblattes* in der Wochenschrift
„Die Zeit“ bei unseren Händlern sowie bei allen Kriegs-
aufkäufern. — Artikel leicht abends mit
Aufnahme des Sonn- und Feiertags für den
folgenden Tag.

* Bei älterer Bezahlung — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher
Zeitungen des Reiches der Zeitung ein Abonnement über 100
Groschen kostet — bei der Zeitung einen Auftrag
oder Abonnement der Zeitung einer anderen Zeitung
oder Zeitung eines anderen Landes.

Post. Adr.: Amtssatz.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinste Seite 20 Pf.
Im Restanteil die Seite 10 Pf.
Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewalt für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebensoviel für die Richtigkeit der durch Fern-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

N 283.

Donnerstag, den 5. Dezember

1918.

Feststellung des Gewichts von Rohfett durch die Fleischbeschauer.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1918 (Sächs. Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 135) wird folgendes angeordnet:

Die mit der Fleischbeschau beauftragten Tierärzte und die nichttierärztlichen Beschauer sind verpflichtet, im Anschluß an die Feststellung des Schlachtwieghchts usw. auch die Fettstrennung und Feststellung des Gewichts der Rohfette (vgl. Anweisung über die Fettstrennung, Behandlung, Verpackung, Bezeichnung und Versendung von Rohfetten; vom 5. April 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 86 —) zu überwachen und das Gewicht in das Schlachtbuch einzutragen.

Von Zeit zu Zeit haben sie die Doppelprachtbriefe des Rohfettablieferers zu prüfen, wobei festzustellen ist, ob das verhandte Rohfett mit den Eintragungen im Schlachtbuch im Einklang steht. Einige Abweichungen sind dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Rohfettabteilung, Berlin, Unter den Linden 68 a, mitzuteilen.

Über den jeweiligen Rohfettanfall ist dem zuständigen Kommunalverband nach Ablauf eines jeden Monats zusammenfassend zu berichten.

Für die Mitwirkung bei der Rohfetterfassung gewährt der Kriegsausschuß den genannten Sachverständigen eine Vergütung von 4 M. für je 100 kg Rohfett, jedoch monatlich mindestens 6 M., höchstens 40 M. Erwähnbare Auslagen, die bei dieser besonderen Tätigkeit für den Kriegsausschuß aufgewendet werden müssen, werden erstattet. Die monatlichen Forderungsnachweise sind dem Kommunalverband einzureichen, dem die berechneten Beträge nach Prüfung vom Kriegsausschuß zur weiteren Veranlassung überreicht werden. Die Vergütung der fest beflockten Tierärzte und nichttierärztlichen Beschauer bleibt der Entschließung ihrer Ausstellungsbhörden überlassen.

Soweit an größeren Schlachthöfen und Zentralschlachtereien bereits Einrichtungen zur wirksamen Erfassung der anfallenden Rohfette im Einverständnis mit dem genannten Kriegsausschuß bestehen, bleiben sie von dieser Bekanntmachung unberührt.

Unerhörte Wortsprüche der Entente.

Zwei deutsche Proteste.

Berlin, 3. Dezember. Durch Vermittlung der schweizerischen Regierung sind den Vertretern der Entente in Bern folgende Proteste zugegangen:

1. Den der deutschen Regierung vorliegenden Nachrichten zufolge sind vor einigen Tagen farbige französische Truppen in die Pfalz einmarschiert, dann aber wieder zurückgezogen worden, da sie vor dem im Waffenstillstandsvertrag festgesetzten Termin eingetroffen waren. Es sollen aber auch jetzt noch an der Südgrenze der Pfalz zum Einmarsch bereits farbige Truppen stehen. Schon in den wenigen Tagen ihres Aufenthaltes in der Pfalz haben sich die schwarzen französischen Truppen Rotz zu schützen verübt und andere Ausschreitungen anzuhuldigen lassen. Die deutsche Regierung muß sich auf das schärfste dagegen verwahren, daß der Bevölkerung des von der Entente zu besetzenden deutschen Gebietes eine farbige Besatzung zugemutet werde. Sie hat das Recht, zu fordern, daß die Bedingungen des Waffenstillstandes, welcher nach der hierfür erteilten Besiedelung einen Frieden des Rechts herbeiführen und den Bund der Völker einleiten soll, in einem Geiste gehandhabt werde, der diesen hohen Zielen u. den allgemeinen Empfindungen der Menschlichkeit entspricht. Die Überführung farbiger Truppen auf deutsches Gebiet ist ein Hohn auf das Gefühl der Gemeinschaft der weißen Rasse, ein Beweis, daß auch die Gegner binden sollte, zumal sie nach ihren Erklärungen nach Beendigung des Krieges in einem Völkerbunde zusammenzutreten gewillt sind.

2. Maréchal Foch hat der deutschen Waffenstillstandskommission in Spa telegraphisch angezeigt, daß die Grenzen Elsass-Lothringens gegen Barden, die Pfalz und Luxemburg bis auf weiteres, vornehmlich für etwa 10 Tage, gesperrt würden. Dabei wird das Gebiet von Saarbrücken und Sarrelouis in die elsass-lothringische Grenze einbezogen. Den deutschen Delegierten ist vor der Unterzeichnung des Waffenstillstandes bestimmt erklärt worden, daß der Wortlaut des Vertrages streng eingehalten und über seinen Inhalt in keinem Punkt hinausgegangen werden solle. Insbesondere bedürfe Artikel 5 keine Aenderung in der bestehenden Verwaltungseinheit. Unter diesen Umständen sieht sich die deutsche Regierung gezwungen, gegen die Anordnung des Maréchals Foch schärfste Verwahrung einzulegen.

Der Kaiser über die Vorgeschichte des Krieges.

Professor Dr. Wegener schreibt in der „Söhn.“ über die Vorgänge vor Kriegsausbruch:

„Ich hatte 5 Tage vor seiner Flucht nach Norwegen eine Unterredung mit dem Kaiser, in der er mich fragte: Die ganze Politik in den letzten Wochen vor dem Kriege ist von Bethmann und Jagow allein gemacht worden. Ich wußte überhaupt nichts davon. (1) Gegen meinen Willen wurde ich nach Norwegen geschickt. Der Reichskanzler sagte mir: Majestät müssen die Reise antreten, um den Frieden zu wahren. Wenn Majestät hierbleiben, gibt es einen Krieg. Die Welt wird die Schuld daran immer Ihnen zuschieben. Während meines grauen Aufenthaltes in Norwegen erfuhr ich nur aus den norwegischen Zeitungen, was in der Welt geschah, so auch den Fortgang der russischen Mobilmachungsvoorbereitung. Als ich dann aber das Auslaufen der englischen Flotte hörte, da bin ich auf eigene Faust zurückgekehrt. Beinahe wurde ich abgefangen. Auf meinen Befehl sind noch die deutschen Schiffe, die in norwegischen Häfen lagen, zurückgekommen.“

Professor Wegener erinnerte sodann an die neuen Aus sagen des ehemaligen russischen Kriegsministers Souchoninow, die gerade damals durch die Zeitungen gingen, besonders an seine bekannten Prozeßbelastungen über den Befehl zur russischen Mobilisierung, wobei ich erklärte, daß der Zar in der Tat einen Befehl gegeben habe, dessen spätere Auslegung aber nicht unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde. Es sei noch keine Mobilisierung, sondern nur eine Mobilmachungsbereitschaft befohlen worden. Das alles ließ der Kaiser nicht gelten. Er stieß bei der Aussage Souchoninows, wonach der Zar auf seine, des Kaisers, Veranlassung den Mobilisierungsbefehl zurückgezogen habe, ironisch leichthus aber habe den Zaren belogen. Der letzte Befehl sei doch ausgeführt worden, und zwar in Form einer wirklichen Mobilisierung. Es sei durchaus falsch, nur eine Mobilisierungsbereitschaft zu behaupten. Diese Mobilisierung sei der leitende Grund zum Ausbruch des Krieges gewesen.

Mit dieser Formulierung dürfte Professor Wegener dem Aussehen des Kaisers nicht gerade einen Dienst erwiesen haben, zumal sich auch die Behauptung darin findet, Bethmann Hollweg und Jagow hätten den Kaiser im Juli 1914 durchaus wider seinen Willen nach Norwegen geschickt. Gegenüber dieser Behauptung erklärt die „Deutsche Allgemeine Zeitung“:

Bei der Unterredung unseres Vertreters mit Herrn von Bethmann am 26. November, über die wir am 27. in der Morgenauflage berichteten, wurden

Diese Bekanntmachung, die sofort in Kraft tritt, haben die Ausstellungsbhörden allen für die Fleischbeschau verpflichteten Tierärzten und nichttierärztlichen Beschauern als Ablauf oder abschriftlich zu übertragen.

Dresden, den 19. November 1918.

775 VV

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

5473

Auf Blatt 333 des hiesigen Handelsregisters, betr. die Firma Johannes Hüttel, Kommanditgesellschaft in Eibenstock, ist heute eingetragen worden, daß die Firma erloschen ist.

Eibenstock, den 29. November 1918.

Das Amtsgericht.

Wir haben noch einen kleinen Posten

Hühnerfutter

zu verteilen. Schriftliche Anträge auf Futterzuweisung, die Name und Wohnung des Besitzers sowie die Zahl der Hühner enthalten müssen, sind bis

Honnabend, den 7. dts. Mts.,

in das im Rathausflur stehende Gefäß einzuwirfen.

Eibenstock, den 4. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Die Landwirte wollen die bei ihnen abgegebenen Milchgutscheine bis Freitag, den 6. dts. Mts., in der Stadtkasse zur Einlösung abliefern.

Eibenstock, den 4. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

auch die hier erwähnten Vorgänge ausführlich erörtert. Auch Herr von Bethmann wies darauf hin, daß der Kaiser ihn vor Antritt der Reise nach Norwegen um seine Meinung gefragt habe. Ein Aufschub oder ein völliger Verzicht auf die übliche Reise wäre zweifellos in der ganzen Welt als ein Zugeständnis einer gerade von Deutschlands Standpunkt aus sehr kritischen Lage empfunden worden. Darum riet Herr von Bethmann dem Monarchen, die Reise anzutreten und erhoffte daraus eine gewisse Entspannung der allgemeinen Lage. Mit voller Scharfe aber sprach sich Herr von Bethmann gegen die Unterstellung aus, als habe die Reichsleitung damals den Kaiser von Deutschland entfernt vor auf Reisen geschickt, wie es in der Niederschrift des Professors Wegener heißt, um nun ungestört zum Kriege treiben zu können.

Tagesgeschichte.

Deutschland.

Der Vollzugsrat gegen Solf und Erzberger. Der Vollzugsrat Groß-Berlin hat im Einverständnis mit dem bayerischen Vollzugsausschuß beschlossen, zu fordern: 1. daß die vom Vollzugsrat bereits gestellte Forderung des sofortigen Rücktritts von Solf schnellst möglichst erfüllt wird; 2. daß an Stelle von Solf ein Mann tritt, der kein Vertrager des alten Systems und der Kriegspolitik war; 3. Die Zusicherung, daß Erzberger an den Friedensverhandlungen nicht teilnimmt.

Die Wahlordnung für die Nationalversammlung. Die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung enthält u. a. folgende Bestimmungen: Die Wählerlisten sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von 8 Tagen zu jedermann's Einsicht auszulegen. Über die nachträgliche Aufnahme von Angehörigen des Heeres, der Marine und Kriegsgesetzlichen, die später heimkehrten, ergeht eine besondere Verordnung. Beim Wahlkommissar sind spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge einzureichen. Sie müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen. Schluß. Einheitslang die Wahlergebnisse ist vom Wahlaus-